

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Allchinesischen Jugendverband der Volksrepublik China

über

die Zusammenarbeit im Bereich Jugendhilfe

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Allchinesische Jugendverband der Volksrepublik China -

ausgehend von der Überzeugung, dass die Jugend einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der gegenseitigen Verständigung, Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern leisten kann,

mit dem Wunsch, die Freundschaft zwischen den jungen Menschen beider Länder zu festigen und die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe zu fördern,

ausgehend von der Überzeugung, dass sich die Jugend in beiden Ländern denselben Chancen und Herausforderungen gegenüber sieht -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien ergreifen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geeignete Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe und zur Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern:

1. Austausch von Fachkräften der Jugendhilfe auf Regierungs- und Nichtregierungsebene sowie von Vertreterinnen und Vertretern von Jugendorganisationen,

2. Teilnahme an von den Vertragsparteien organisierten internationalen Konferenzen und Seminaren zu Fragen der Jugendhilfe,
3. Austausch von Printmedien, Filmen, CDs und Informationen zu Fragen der Jugendhilfe,
4. Teilnahme an von den Vertragsparteien organisierten Jugendveranstaltungen (Foren, Festivals, Tagungen/Treffen u.a.), die auf eine Festigung der Freundschaft zwischen den Jugendlichen abzielen,
5. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Behörden, Jugendorganisationen und Einrichtungen, die sich mit Ausbildung und Forschung im Bereich der Jugendhilfe befassen,
6. Ermutigung und Unterstützung von Institutionen und Organisationen der Vertragsparteien beim Einreichen von gemeinsamen Projekten bei internationalen Organisationen,
7. Förderung sonstiger Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe, zu denen von den Vertragsparteien unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Bestimmungen ihrer Länder Einvernehmen erzielt wird.

Artikel 2

Die Vertragsparteien unterstützen Austauschmaßnahmen zu Themenfeldern, die direkten Bezug auf die Jugend haben, insbesondere:

1. Entwicklung der Jugend im ländlichen und städtischen Raum,

2. Teilhabe der Jugend am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben (Austausch von Erfahrungen zum Aufbau von Strukturen der Jugendförderung und Ermutigung der Jugendlichen, sich in diese einzubringen),
3. Jugend und Sozialarbeit,
4. Jugend und Umwelt,
5. Jugend und Freizeit,
6. Jugend und Information (z.B. Erfahrungsaustausch zu Themen wie Netzwerke, Informationszentren und elektronische Medien),
7. Jugend und Freiwilligendienste,
8. Jugend und Kunst/Kultur (Förderung künstlerischer und kultureller Ausdrucksmöglichkeiten der Jugendlichen),
9. Tätigkeit lokaler Jugendorganisationen und Jugendzentren.

Artikel 3

Die Vertragsparteien kommen überein, einen zweijährlichen Austausch von Delegationen aufzunehmen, also alle zwei Jahre gegenseitig eine Delegation von jeweils fünf bis acht Personen zu entsenden, mit dem Ziel, sich über den Stand der Jugendpolitik, von Programmen zur Jugendförderung und der Arbeit der Jugendorganisationen der jeweils anderen Vertragspartei zu informieren. Die Delegationen setzen sich aus Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern aus dem Bereich der Jugendpolitik, von Fachkräften der Jugendhilfe und

Vertreterinnen und Vertretern von Jugendorganisationen, zusammen; Aufenthaltsdauer jeweils fünf bis sieben Tage. Die Delegation berät mit der gastgebenden Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung über die Zusammenarbeit während des nächsten Zeitraumes; die Ergebnisse des Treffens werden in Form eines Gesprächsprotokolls bestätigt.

Artikel 4

Um eine reibungslose Umsetzung dieser Vereinbarung zu sichern, trägt die gastgebende Vertragspartei alle im eigenen Land entstehenden Kosten, inklusive Unterkunft und Verpflegung, Beförderung sowie weitere für die Umsetzung des Programms notwendige Kosten (wie Eintrittsgelder; Kosten für Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Programmen). Die Gastpartei trägt die Kosten der Reise in das gastgebende Land und zurück und sorgt für die Versicherung der Delegation während der Reise und des Aufenthaltes.

Artikel 5

Die gastgebende Vertragspartei trägt die Kosten für die während des Besuchs erforderliche Dolmetschung und Übersetzung einschlägiger Dokumente in die deutsche Sprache und in die chinesische Sprache im Rahmen von Delegationsbesuchen nach Artikel 3 dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Im Rahmen dieser Vereinbarung gewähren sich die Vertragsparteien auf gegenseitiger Grundlage für die Teilnehmenden aus dem Partnerland gleichrangig medizinische Notfallbehandlung in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens ihrer jeweiligen Länder.

Artikel 7

Diese Vereinbarung kann auf der Grundlage von Verhandlungen im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 8

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden, soweit möglich, durch die Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Ihre Gültigkeit verlängert sich automatisch um zwei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Artikel 10

Durch die Beendigung dieser Vereinbarung bleibt die Durchführung der vereinbarten, begonnen und zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung noch nicht beendeten Maßnahmen der Zusammenarbeit unberührt.

Artikel 11

Das Bestehen dieser Vereinbarung schließt nicht die Möglichkeit aus, andere Veranstaltungen und Austausche zwischen den Vertragsparteien durchzuführen.

Geschehen zu Berlin am 14. September 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland

Für den Allchinesischen Jugendverband der Volksrepublik China

